

Ruderordnung des Karlsruher Rheinklub Alemannia e.V.

Stand: 07.10.2024

1. Geltungsbereich /Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des Karlsruher Rheinklubs Alemannia e.V. (nachfolgend „KRA“) und findet Anwendung bei Benutzung von Booten oder Sportgeräten des KRA.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint. Diese Ruderordnung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zur Veröffentlichung der nächsten Version.

1.2. Haftung des Vereins

- * Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und / oder den von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten.
- * Jeder Bootsbenutzer haftet grundsätzlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden.
- * Im Schadensfall entscheidet der Vorstand auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen über die eventuelle Leistung von Schadensersatz, im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder und / oder externe Experten einbeziehen.
- * Eine Haftungsübernahme des Vereins bei selbstverschuldeten Unfällen und den daraus resultierenden persönlichen und / oder materiellen Schäden – die bei Einhaltung der Ruderordnung nicht geschehen wären – erfolgt grundsätzlich nicht.

1.3. Ruderleitung

Die Ruderleitung setzt sich zusammen aus:

- * Dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- * Dem Ruderleiter
- * Dem Trainer der Jugend-Rennmannschaft

1.4. Verstöße

Bei Verstoß gegen die Ruderordnung oder die Anweisungen der Ruderleitung kann das betreffende Mitglied durch die Ruderleitung verwarnet werden, über weitere ggf. notwendige Sanktionen entscheidet der Vorstand.

2. . Ruderbetrieb

2.1. Voraussetzungen

Jeder Ruderer muss sicher schwimmen können und dies der Ruderleitung auf Verlangen nachweisen. Bezüglich berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Tabletten) gelten die Vorgaben die jeweilige Schifffahrtsordnung für alle Personen im Boot.

2.2. Einschränkungen

Außerhalb des Hafenreviers: Sportlern mit Beeinträchtigungen wird das Tragen einer Rettungsweste dringend empfohlen, außerdem ist maximal ein Sportler mit Beeinträchtigungen pro Boot zulässig, Ausnahme sind Regatten.

2.3. Eintragung ins Fahrtenbuch

Jede Ausfahrt muss ordnungsgemäß vor Antritt der Fahrt in das (elektronische) Fahrtenbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für Fahrten, die nicht am eigenen Bootshaus beginnen.

2.4. Fahrtordnung

Die Fahrtordnung für den Rheinhafen Karlsruhe ist auf der Vereinswebseite verfügbar, hängt im Bootshaus gut sichtbar aus und ist bei jeder Ausfahrt zu beachten.

2.5. Ruderbekleidung

Ruderer sollen nach Möglichkeit die vom Verein festgelegte und angebotene Vereinskleidung tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrten außerhalb des heimischen Ruderrevieres. Bei Regatten muss die entsprechende Kleiderordnung eingehalten werden.

2.6. Materialzuteilung

- ★ Es dürfen keine gesperrten oder unvollständigen Boote/Ruder genutzt werden.
- ★ Das Entnehmen von Ersatzteilen aus anderen Booten ohne Erlaubnis durch die Ruderleitung ist untersagt.
- ★ Der Obmann legt fest, welches Boot, für das er berechtigt ist, genutzt werden soll.

Die Boote des Vereins sind zur optimalen Nutzung in Kategorien eingeteilt, wie aus Anhang B , auch am Fahrtenbuch ausgehängt, ersichtlich. Diese Einteilung hat zum Ziel, einerseits den Mitgliedern ausreichend gutes Material zur Verfügung zu stellen, andererseits das Material nur soweit zu belasten, wie es zur Erfüllung der Ansprüche der Ruderer beziehungsweise des ruderischen Ziels notwendig ist.

2.7. Organisator von außerordentlichen Veranstaltungen

Bei außerordentlichen Veranstaltungen wird durch den Vorstand ein für die jeweilige Veranstaltung qualifizierter Organisator bestimmt. Dieser kann Obleute für die Boote festlegen. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm ernannten Obleute mit dem jeweiligen Gewässer ausreichend vertraut sind, die örtlichen Regelungen kennen und sich daran halten.

2.8. Rudern bei besonderen Umständen / schlechtem Wetter

Vor jeder Ausfahrt hat sich der Obmann zu vergewissern, dass insbesondere die Wetterverhältnisse eine gefahrlose Ausfahrt zulassen.

Die genaue Beurteilung der Situation liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Obmanns. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Obmann insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- ★ Ruderrevier, aktuelle Meldungen (Elwis Informationssystem)
- ★ Können und Erfahrung der Mannschaft
- ★ Bootstyp
- ★ Ausrüstung
- ★ Wetterverhältnisse, insbesondere Wind, Sichtverhältnisse

2.8.1. Dunkelheit bzw. eingeschränkte Sicht

Das Rudern ist grundsätzlich nur tagsüber, also in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang (siehe elektronisches Fahrtenbuch), gestattet.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Ruderleitung und eine den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechenden Lichterführung.

Bei Nebel ist das Rudern auf den Hafen, ggf. auf einzelne Hafenbecken zu beschränken. Herrschen Sichtweiten von weniger als 500 Meter, ist Rudern nicht gestattet.

2.8.2. Gewitter

Das Rudern bei Gewitter oder Gewittergefahr ist untersagt.

2.8.3. Eisgang/Kälte

Das Rudern bei Eisgang ist untersagt.

Beim Rudern wird in den kühleren Jahreszeiten (Wassertemperatur <10°C) das Tragen einer Rettungsweste dringend empfohlen, insbesondere in kentergefährdeten Booten (Rennboote, insbesondere 1er und 2er). Für Minderjährige im 1x und 2- ist die Rettungsweste verpflichtend.

2.9. Arbeitsdienste

Das Rudern während eines angekündigten Arbeitsdienstes ist grundsätzlich untersagt.

2.10. Stegfixierung

Die Fixierung des Stegs vor dem Ablegen ist optional. Befindet sich nach dem Anlegen jedoch kein weiteres Boot mehr auf dem Wasser, so ist die Stegfixierung zu lösen, um im Falle sinkenden Wasserstands ein Aufsetzen des Stegs zu vermeiden.

2.11. Obleute

Jedes Boot benötigt lt. Gesetz einen Obmann für das befahrene Gewässer.

Der Obmann ist vor jeder Fahrt eindeutig im Fahrtenbuch festzulegen und der Mannschaft mitzuteilen. Den Anweisungen des Obmannes ist von der Mannschaft Folge zu leisten, selbst wenn sie nicht seiner Meinung ist. Der Obmann muss über eine Erlaubnis für das entsprechende Boot und das befahrene Gewässer nach Anhang A verfügen.

Der Obmann ist der Schiffsführer im Sinne der gewässerspezifischen Schifffahrtsordnung; der Steuermann entsprechend der Rudergänger.

Obleute haben die Verantwortung für das Bootsmaterial und die Sicherheit der Mannschaft. Dies schließt neben der Verpflichtung für das Einhalten der Fahrtordnung auch die Verantwortung ein, die Mannschaft zu einem ruderordnungskonformen Verhalten anzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie mit dem verwendeten Material sorgfältig umgeht und die 10 goldenen Regeln des Wassersports eingehalten werden.

Obleute haben das Recht, mit einer geeigneten Mannschaft auch außerhalb der Allgemeinen Rudertermine frei verabredet das Material zu nutzen.

2.11.1. Obmann im Begleitboot

Sofern kein Obmann im Boot vorhanden ist (z.B. jugendliche Anfänger), können Trainer durch ständige Aufsicht und enge Begleitung die Funktion des Obmannes übernehmen.

2.12. Trainer (mit oder ohne Lizenz)

Der Vorstand kann Mitglieder als Trainer benennen/bestellen, die bei Organisation und Durchführung des allgemeinen Ruderbetriebes helfen. Die Trainer haben die Vorgaben des Vorstandes zu beachten und haben in den ihnen zugewiesenen Bereichen eigenständiges Entscheidungs- und Weisungsrecht im Rahmen dieser Ruderordnung.

Es darf nur ohne Aufsicht durch einen Trainer rudern, wer 14 Jahre alt ist und eine Obleuteerlaubnis für das entsprechende Gewässer besitzt.

Eine Liste der Trainer ist am Fahrtenbuch und/oder am schwarzen Brett im Bootshaus ausgehängt.

2.13. Breitensport-Rudern

Dies umfasst alle sportlichen Angebote außerhalb der Rennmannschaften

2.13.1. Allgemeine Rudertermine

Der Verein bietet allgemeine Rudertermine an, bei denen ein Trainer anwesend ist und die Bootseinteilungen vornimmt. Termine sind auf der Webseite veröffentlicht: [Jugend](#), [Erwachsene](#).

2.13.2. Überschneidung frei verabredeter Rudertermine mit Allgemeinen Ruderterminen

Durch frei verabredete Ruderfahrten dürfen weder Material noch Obleute für das Allgemeine Rudern blockiert werden.

2.14. Reservierung von Material

Boote können bei begründeten Anlässen (Regatten, Wettkampftraining, Wanderfahrten, Ausbildung, inklusives Rudern) in Absprache mit der Ruderleitung reserviert werden. Die Reservierung erfolgt durch einen entsprechenden Reservierungseintrag im Fahrtenbuch. Die Reservierung muss von anderen berücksichtigt werden.

2.15. Außerordentliche Veranstaltungen

Als "außerordentliche Veranstaltungen" werden Trainingslager, Regatten sowie Wander- und Tagesfahrten außerhalb des Ruderrevieres bezeichnet. Außerordentliche Veranstaltungen sind mit der Ruderleitung vorher abzustimmen und ein Organisator (siehe Kapitel 2.7) ist festzulegen.

3. Umgang mit dem Material / Bootsschäden

3.1. Materialpflege

Jeder Ruderer ist verpflichtet das Material schonend und pfleglich zu behandeln. Bootsrumpf ist nach dem Rudern außen und bei Verschmutzung auch innen zu reinigen. Rollschienen sind nach dem Rudern zu reinigen.

3.2. Bootsschäden

Wird ein Bootsschaden vorgefunden oder wurde ein solcher verursacht, so ist dieser umgehend dem Vorstand per Email zu melden.

Alle, auch nicht die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Schäden, sind umgehend im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Ist ein Boot durch den Schaden unbenutzbar oder vermutlich unbenutzbar, so ist dies für die folgenden Mannschaften im Fahrtenbuch zu vermerken, das Boot mit einem Sperrschild zu versehen.

3.3. Veränderungen am Bootsmaterial

Alle Veränderungen am Bootsmaterial bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Bootswartes oder der Ruderleitung.

Hiervon ausgenommen ist lediglich, die Stemmbretter und Rollbahnen zu verstellen, sowie die Dollenhöhe mittels Clips zu verändern.

4. Ruderrevier

Das Ruderrevier („Hausrevier“) bezieht sich auf den Rheinhafen Karlsruhe sowie das im Rahmen des alltäglichen Ruderbetriebes befahrene Gebiet zwischen Rheinkilometer 347,2 (Einfahrt Goldkanal) und Rheinkilometer 360,3 (Einfahrt Goldgrund) sowie aller befahrbaren Nebenarme in diesem Bereich inklusive Goldkanal.

4.1. Hafen

In Kooperation der im Rheinhafen Wassersport treibenden Vereine wurde eine gemeinsame Fahrtordnung erstellt (siehe Anhang C). Diese ist für jede Ausfahrt verbindlich. Boote, die das Verbindungsbecken befahren, haben an jeder Einmündung erhöhte Vorsicht walten zu lassen, auch wenn Boote, die aus den seitlich einmündenden Hafenbecken in das Verbindungsbecken einfahren wollen, ihnen freie Durchfahrt gewähren sollen.

4.2. Rhein („Hausrevier“)

Die Anforderungen an Ruderer, Steuerleute und insbesondere Obleute sind auf dem Rhein erheblich höher als im Hafen.

Es sind ausschließlich Gigboote (soweit vorhanden mit Abdeckung und Lenzmöglichkeit) zu verwenden.

Beim Überfahren der Buhnen ist sehr vorausschauend die Schifffahrt zu berücksichtigen (z.B. Wasserstandsabsenkung bei Schiffsverkehr).

4.2.1. Niedrigwasser

Ein Niedrigwasserstand ist nicht amtlicherseits definiert.

Bei Niedrigwasser (rote Stufe am Steg sichtbar) dürfen Buhnen nicht überfahren werden.

4.2.2. Hochwassermarke I

Dem Obmann müssen die bei diesem Wasserstand zusätzlich auftretenden Gefahren bekannt sein, und er hat mit erhöhter Vorsicht auf diese zu achten. Insbesondere ist in der Strömung von Gefahrenstellen besonders Abstand zu halten.

4.2.3. Hochwassermarke II

Das Befahren des Rheins sowie des Vorhafens bei Überschreitung der Hochwassermarke II ist VERBOTEN. Über die Möglichkeit der Überschreitung der Hochwassermarke II hat sich der Obmann vor Antritt der Fahrt zu informieren.

Mit Erreichen der Hochwassermarke II wird das Hafensperrtor geschlossen.

5. Anhänge

A. Obleute

B. Bootsliste

C. Fahrordnung (siehe auch [Webseite](#))

A. Obleute

Obleuteerlaubnisse werden durch die Ruderleitung erteilt. Eine Obleuteerlaubnis kann erhalten, wer die nachfolgenden Kriterien erfüllt. Des Weiteren kann die Ruderleitung den Mitgliedern vergleichbare Qualifikationen anerkennen und eine Obleuteerlaubnis erteilen. Eine Liste der Obleute ist am Fahrtenbuch ausgehängt.

Im Falle der groben Verletzung der Pflichten als Obmann kann die Obleuteerlaubnis entzogen werden.

A.1. Hafen

Eine „Obleuteerlaubnis Hafen“ kann erhalten, wer

- ★ Das 14 Lebensjahr vollendet und an einem Obleutelehrgang für den Hafen teilgenommen hat, oder
- ★ Inhaber des Sportbootführerscheins Binnen ist und sich die ruderspezifischen Grundkenntnisse wie z.B. Kommandos angeeignet hat.

A.2. Hausrevier (über den Hafen hinaus)

Eine „Obleuteerlaubnis Hausrevier“ kann erhalten, wer

- ★ 16 Jahre alt ist (entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung - SpFV),
- ★ seit mindestens einem Jahr die „Obleuteerlaubnis Hafen“ besitzt,
- ★ Erfolgreich an einem Obleutelehrgang für den Rhein teilgenommen hat,
- ★ Und ausreichend praktische Steuererfahrung auf dem Rhein unter der Aufsicht eines Obmanns besitzt.

A.3. Anerkennung einer vereinsfremden Obleuteerlaubnis

Wer in anderen Vereinen erfolgreich eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen hat, kann direkt einer der zwei Kategorien zugeteilt werden, wenn er entsprechende Kenntnisse nachweisen kann. Die Einstufung erfolgt durch die Ruderleitung.

A.4. Weitere Fahrtgebiete

Für Fahrten außerhalb des Hausreviers ist der Obmann verpflichtet sich mit den örtlichen Gegebenheiten und Bestimmungen vertraut zu machen.

Für Regatten sind die jeweiligen Bestimmungen einzuhalten.